

Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.19

Strafbarkeit des unerlaubten Entfernens vom Unfallort

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Überlegungen zur Reform des § 142 StGB (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) befasst.
2. Sie sind der Auffassung, dass sich die Strafvorschrift des § 142 StGB in seiner jetzigen Form grundsätzlich bewährt hat. Das im Rahmen von § 142 StGB geschützte Rechtsgut der Feststellung und Sicherung der durch einen Unfall entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche verdient auch in Zukunft vollumfänglich strafrechtlichen Schutz. Eine Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit bei reinen Sachschäden würde den Unrechtsgehalt solcher Taten nicht adäquat erfassen und die Geschädigten nicht angemessen schützen. Bagatellfällen kann mit dem geltenden Strafrahmen und den vorhandenen strafprozessualen Einstellungsmöglichkeiten nach dem Opportunitätsprinzip angemessen begegnet werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten demgegenüber die Einführung einer digitalen Meldestelle für Verkehrsunfälle in Ergänzung zur bisher bestehenden Wartepflicht am Unfallort für erwägenswert. Hierdurch ließen sich die in der Praxis regelmäßig auftkommenden Fragen zur angemessenen Wartezeit in einem bürgerfreundlichen Sinne lösen. Der Gefahr möglicher falscher Meldungen müsste durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, diese Erwägungen bei der angedachten Reform des § 142 StGB zu berücksichtigen.